

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativeprüfung
"Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude"

[L-2016-234675/10-XXVIII,
miterledigt [Beilage 5046/2017](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 6. Oktober 2016 (mit Unterbrechungen) eine Initiativeprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die widmungsgemäße Verwendung der von der Direktion Kultur gewährten Förderungen für denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvolle Objekte und Museen sowie Großprojekte.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 9. Februar 2017 datierten Bericht über diese Initiativeprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5046/2017](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 15. März 2017 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

"(1) Der LRH prüfte die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln für denkmalpflegerisch, historisch bzw. kulturell wertvolle Objekte und Großprojekte der Jahre 2008 bis 2015

Dazu analysierte der LRH insgesamt 15 Förderungsakten mit 56 Förderungsfällen. Die Aktenauswahl erfolgte im Wesentlichen auf Basis einer Internetrecherche und Analyse des von der Direktion Kultur zur Verfügung gestellten Datenmaterials (Berichtspunkt 1).

Im geprüften achtjährigen Zeitraum gab die Direktion Kultur pro Jahr durchschnittlich rd. 11,5 Mio. Euro für diese Förderungssparte aus. Der Gesamtbudgetbedarf für diesen Förderungsbereich war im geprüften Zeitraum in jedem Jahr höher, als ursprünglich im Voranschlag vorgesehen. Die Nachtragsmittel betragen jährlich durchschnittlich rd. 34

Prozent der ursprünglich veranschlagten Beträge. Budgetüberschreitungen wurden vor allem durch Übertragungsmittel und finanzielle Ausgleichs kompensiert (Berichtspunkt 63).

(2) Die Prüfung ergab eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Gesetzes- und Richtlinienkonformität sowie den Abwicklungsprozess der einzelnen Förderungsfälle im Bereich der Denkmalpflege

- Ein Kulturgüterkataster wurde vom Landesamtsdirektor im Sommer 2016 mündlich beauftragt. Die Direktion Kultur setzte dazu erste Schritte. Der LRH hält ein solches Verzeichnis für einen Überblick und für die Prioritätensetzung in der Kulturförderung für notwendig (Berichtspunkt 5).
- Die Sicherung des Bestandes an Kulturgütern im Förderungsweg wird derzeit nicht durch geeignete Evaluationsverfahren auf ihre Wirksamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit unterstützt. Der LRH hält solche Evaluationen vor allem auch im Hinblick auf die Folgekosten für zweckmäßig. Dabei ist auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip Bedacht zu nehmen (Berichtspunkte 5 und 21).
- Die Direktion Kultur veröffentlicht auf der Homepage des Landes Oberösterreich Voraussetzungen für die Gewährung einer Kulturförderung. Die veröffentlichten Kriterien werden durch interne Arbeitsbehelfe für die Mitarbeiter der KD ergänzt. Nach Meinung des LRH wären ein interner Abgleich und ein Zusammenführen sinnvoll (Berichtspunkt 7).
- Regelungen der Direktion Kultur wurden nicht immer eingehalten. Dies betraf vor allem Mitzeichnungserfordernisse, die Vollständigkeit der Akten, die Begründung der Förderungshöhe, die Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung des Förderungsnehmers (Nettoprinzip bei der Förderungsbemessung und beim Verwendungsnachweis) und die Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung. Auch wurden aus dem Titel der Denkmalpflege der laufende Betrieb eines Objektes und nichthistorische Inventargegenstände gefördert (Berichtspunkte 8, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 42, 45, 47, 48 und 51).
- Das Antragsformular KD/E-5, welches die Direktion Kultur im Internet zur Verfügung stellt, wurde in keinem der vom LRH geprüften Fälle verwendet. In den meisten Fällen schickten die Förderungswerber formlose Ansuchen an die Direktion Kultur. Das Formular würde aber, sofern vollständig ausgefüllt, wesentliche Informationen für die Beurteilung eines Förderungsfalles bereitstellen. Durch die Verwendung könnte die Direktion Kultur frühzeitig beurteilen, ob die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben und die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist. Desgleichen, ob die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnisses zur Höhe der angestrebten Förderung stehen und die Existenz der Förderungswerber erhalten und gesichert wird. Außerdem wird der Aufwand für das Nachfordern von Unterlagen reduziert (Berichtspunkte 12 und 24).
- § 5 Abs. 2 Oö. Kulturförderungsgesetz fordert, dem Ansuchen um Förderung einen detaillierten Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) beizulegen. Dies war in den meisten der geprüften Fälle nicht gegeben. Außerdem fehlte vielfach eine genaue Beschreibung des Vorhabens (Berichtspunkte 14, 24, 30, 32, 38, 40, 44 und 53).
- Es gab komplexe geförderte Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstreckten, sich aus einer größeren Zahl von Bauabschnitten zusammensetzten bzw. finanziell bedeutsam waren. Diesbezüglich stellt der LRH fest, dass die Direktion Kultur keinen ausreichenden Überblick hatte, wie der Antragsteller den weiteren Verlauf des Vorhabens plante und wie dadurch ihr Budget für Denkmalpflege in einer mittelfristigen Perspektive belastet wird. Eine Gesamtplanung (ein Gesamtanierungskonzept) wurde nämlich vom Förderungswerber nicht eingefordert (Berichtspunkte 14, 16 und 25).

- Die Direktion Kultur hatte nicht immer den aktuellen Überblick über die zugesagte Förderungshöhe und die Höhe der bereits ausbezahlten Förderungsraten. Das Förderungscontrolling in der Direktion Kultur war zu wenig ausgeprägt; der Überblick wäre zudem erleichtert worden, wenn von den Förderungswerbern ein Gesamtanierungskonzept eingefordert worden wäre (Berichtspunkte 16, 20, 25, 31, 33 und 49).
- Der LRH konnte die Förderungshöhe in vielen Fällen nicht eindeutig nachvollziehen, da die Bemessungsgrundlage der Förderung und auch der Fördersatz in den Akten nicht sachlich begründet und dokumentiert bzw. zweifelsfrei festgelegt waren (Berichtspunkte 16, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 44, 47, 50, 52, 53 und 55).
- § 5 Abs. 4 des Oö. Kulturförderungsgesetzes sieht vor, dass Förderwerbende Gewähr bieten müssen, dass sie über die erforderlichen Mittel zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens verfügen. Eine ähnliche Bestimmung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers enthält § 4 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes. In nur einigen der vom LRH geprüften Fälle war aktenkundig, dass die Direktion Kultur solche Unterlagen des Förderungswerbers – wie z.B. Abschlüsse, Bankbestätigungen und dergleichen – eingefordert und geprüft hat (Berichtspunkte 8, 16, 24, 30, 31, 40, 47, 48 und 61).
- Im Förderungsprozess der Direktion Kultur werden dem Förderungswerber eine Zwischenerledigung und ein Zusageschreiben zugestellt. Diese Schreiben sind missverständlich formuliert, weil aus ihnen die verbindliche Entscheidung des Fördergebers nicht eindeutig hervorgeht. Die Direktion Kultur diskutierte deren rechtliche Verbindlichkeit und setzte ab Herbst 2015 Maßnahmen zur Klarstellung der Außenwirkung (Berichtspunkte 17, 27 und 33).
- Verwendungsnachweise wurden in den geprüften Fällen von der Direktion Kultur in unterschiedlicher Form verlangt; die Dokumentation über die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis ist teilweise nicht ausreichend. Durch diese lückenhafte Dokumentation war eine nachträgliche Überprüfung und Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung zum Teil nicht möglich. Die Prüfung wurde sowohl vom Sachbearbeiter als auch vom Rechnungsdienst der Direktion Kultur durchgeführt. Diesbezüglich stellte der LRH fest, dass von diesen unterschiedliche Förderungszwecke (jener, der im Zusageschreiben genannt wird bzw. jener, der in der Förderungserklärung angegeben wurde) als Basis für die Prüfung des Verwendungsnachweises herangezogen werden. Dies kann dazu führen, dass von den Prüfern in der Direktion Kultur Belege unterschiedlichen Förderungszwecken zugeordnet werden und damit die Qualität der Prüfungshandlungen beeinträchtigt ist (Berichtspunkte 18, 20, 27, 31 und 50).
- Ein Verwendungsnachweis wurde nach bisher geübter Praxis ausschließlich bis zur Höhe der Förderungssumme verlangt. Die Direktion Kultur forderte im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung nie von den Förderungsnehmern die Information ein, was das gesamte Vorhaben letztendlich gekostet hatte. Diese Information wäre wichtig gewesen, um beurteilen zu können, ob das Vorhaben im Zuge seiner Realisierung billiger wurde oder im ursprünglich beantragten Umfang realisiert wurde: Sollten sich laut Abrechnung geringere Gesamtkosten ergeben als der ursprünglichen Förderungsbemessung zu Grunde lagen, wäre der Fördersatz auf die neue Bemessungsgrundlage auf Basis der Gesamtabrechnung anzuwenden. Überförderungen können somit vermieden werden. Die Direktion Kultur passte ihre Zusageschreiben im März 2016 in diesem Sinne an (Berichtspunkte 22, 26 und 35).
- Im Prozessschritt der Plausibilitätsprüfung muss die Direktion Kultur auch beurteilen, ob das zur Förderung beabsichtigte Vorhaben vom Förderungswerber sparsam und wirtschaftlich abgewickelt wird. Dies erfordert nach Meinung des LRH, die erwarteten Kosten zu belegen und zumindest ein Vergleichsangebot vorzulegen. In den vom LRH

geprüften Fällen lag zur Einschätzung der Bemessungsgrundlage entweder überhaupt kein Angebot vor (den Angaben des Förderungswerbers wurde Glauben geschenkt) oder es gab nur ein Angebot eines Professionisten als Grundlage für die Bemessung der Förderungshöhe. Der LRH bezweifelt, dass die Direktion Kultur auf Basis dieser Angaben die wirtschaftliche Durchführung des geförderten Vorhabens ausreichend beurteilen konnte (Berichtspunkte 14, 24, 26, 29, 30, 34 und 53).

- In einem Fall konnte die Förderungswerberin trotz mehrmaliger Urgenz bis zum Prüfungszeitpunkt keinen vollständigen Verwendungsnachweis vorlegen. Trotzdem gewährte die Direktion Kultur weitere Förderungen. Auch wurden bei den Urgenzen weder Termine vorgegeben noch Konsequenzen angedroht. Der LRH stellte fest, dass der Förderungszweck nur zum Teil erreicht wurde (Berichtspunkt 25).
- In einem Fall hat die Direktion Kultur als Verwendungsnachweis Rechnungen akzeptiert, die nicht an den Antragsteller adressiert waren (Berichtspunkt 42).

(3) Die Direktion Kultur setzte wesentliche Schritte zur Verbesserung der Förderungsabwicklung

Der LRH erkennt ausdrücklich an, dass die Direktion Kultur bereits vor und während der Prüfung begonnen hat, Verbesserungsmaßnahmen betreffend die endgültige Förderungsbemessung auf der Grundlage der abgerechneten Projektkosten oder die Einholung von Unterlagen zur vertieften Analyse der Förderungsbemessung zu setzen.

Die Direktion Kultur beauftragte die Abteilung Informationstechnologie mit der Entwicklung einer elektronischen „Fachanwendung der Kulturdirektion für Einzelprojekte und Fördermaßnahmen“.

Der LRH sieht in dieser Fachapplikation die Chance, das Förderungsmanagement stringenter und effizienter zu organisieren. Jedenfalls wäre dabei sicherzustellen, dass grundlegende – insbesondere gesetzliche – Anforderungen zur Gewährung und Abwicklung einer Förderung eingehalten werden. Es sollte nicht möglich sein, dass unterschiedliche Interpretationen bzw. eingeübte Arbeitsweisen deren Einhaltung verhindern. Mit der Fachapplikation werden sich auch wesentliche Prozessvereinfachungen, wie z.B. elektronische Antragstellung oder automatischer Schriftverkehr durchführen lassen (Berichtspunkte 9, 23 und 63).

(4) Nachnutzung von geförderten Projekten

Der LRH stellte anlässlich der Vor-Ort-Besichtigung einzelner Projekte bzw. Objekte fest, dass Nachnutzungen stattfinden, wenngleich diese in zum Teil nur sehr geringem Ausmaß den ursprünglichen Annahmen entsprechen. Speziell zu beurteilen ist der Förderungsfall „Kometor in Peuerbach“, welcher als regionales künstlerisches Leitprojekt für die Landesausstellung 2010 errichtet wurde. Die Gesamterrichtungskosten beliefen sich auf insgesamt rd. 1,8 Mio. Euro, welche mit rd. 626.000 Euro aus Mitteln der Direktion Kultur bezuschusst wurden. Weitere Subventionen gewährten die Abteilung Wirtschaft (200.000 Euro), die Direktion Inneres und Kommunales (930.000 Euro) und die Umlandgemeinden (50.000 Euro). Die Projekterwartungen wurden bei Weitem nicht erfüllt, weil dem Kometor-Konzept unzutreffende Annahmen eines anderen, nicht vergleichbaren Projekts zu Grunde gelegt wurden. So rechnete man im Jahr der Landesausstellung mit zumindest 100.000, in der Nachnutzungsphase mit jährlich 50.000 Besuchern. Tatsächlich wurden im Jahr der Landesausstellung 2010 rd. 23.000 und in der Nachnutzungsphase zwischen 2.400 und 1.000 Besucher jährlich gezählt (in Kombination mit dem Peuerbacher Schlossmuseum). Projektkonzepte der Förderungswerber sollten vor der Förderungsgewährung noch kritischer als bisher bewertet werden. Inzwischen kann der Kometor nur mehr gegen vorherige Anmeldung besichtigt werden, und soll in die Landesausstellung 2022 integriert werden (Berichtspunkt 54).

(5) Umgang mit Mehrjahresverpflichtungen

Der LRH prüfte 30 ausgewählte Förderungsakten. In 23 davon gewährte die Direktion Kultur rd. 2,7 Mio. Euro Förderungen in rechtsverbindlicher Form und in mehreren Jahresraten; die Vorbehaltsklausel gemäß Haushaltsordnung fehlte. Die für mehrjährige Verpflichtungen nach der Haushaltsordnung des Landes erforderlichen Genehmigungen durch den Oö. Landtag lagen nicht vor. Die Vorgangsweise entsprach damit nicht der Haushaltsordnung; die Direktion Finanzen hatte davon keine Kenntnis. (Berichtspunkte 17, 29, 30, 31, 37, 65 und 66).

(6) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 69 zusammengefasst.

(7) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

- I. Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig).**
- II. In Zukunft sollte dem Förderungswerber in allen Fällen ein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangt werden (Berichtspunkte 14 und 24; Umsetzung ab sofort).**
- III. Bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, sollte vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen eingefordert werden. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von bautechnisch Sachverständigen des Landes beurteilt werden (u. a. Berichtspunkte 14 und 30; Umsetzung ab sofort).**
- IV. In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet in den Akten zu dokumentieren (u. a. Berichtspunkte 16 und 24; Umsetzung ab sofort).**
- V. Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Weise projektbezogen jedenfalls durchzuführen (u. a. Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).**
- VI. Künftig sollte die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungsnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise sollte auch in Behelfen festschreiben werden (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort).**
- VII. Offene, in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 36 der Haushaltsordnung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkte 65 und 66; Umsetzung sofort).**
- VIII. Unterlagen sollten konsequenter ein- bzw. nachgefordert und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittsmeldungen und entsprechenden Nachweisen vorgenommen werden (u. a. Berichtspunkte 25 und 55; Umsetzung ab sofort).**

- IX. Die Vergabe von Förderungen sollte an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszweckes dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden (Berichtspunkte 28 und 67; Umsetzung ab sofort).**
- X. Das Förderungscontrolling sollte straffer organisiert und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufgebaut werden. Des Weiteren wäre ein Plan für stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen zu entwickeln (u. a. Berichtspunkte 16, 19 und 31; Umsetzung ab sofort)."**

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

- I. Ein Kulturgüterkataster sollte erstellt werden (Berichtspunkt 5; Umsetzung mittelfristig).**
- II. In Zukunft sollte dem Förderungswerber in allen Fällen ein Finanzierungsplan (Angabe, wie die Gesamtkosten durch Eigen- und Fremdmittel bedeckt werden sollen) abverlangt werden (Berichtspunkte 14 und 24; Umsetzung ab sofort).**
- III. Bei umfangreichen Sanierungsvorhaben, für die eine mehrjährige Förderung in Aussicht gestellt wird, sollte vom Förderungswerber ein Gesamtsanierungskonzept der denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen eingefordert werden. Die Sinnhaftigkeit und Abwicklung des Vorhabens könnte in Zweifelsfällen durch Beiziehung von bautechnischen Sachverständigen des Landes beurteilt werden (u. a. Berichtspunkte 14 und 30; Umsetzung ab sofort).**
- IV. In Zukunft wären die anerkannte Bemessungsgrundlage einer Förderung sowie der zur Anwendung kommende Fördersatz bzw. -betrag zweifelsfrei festzulegen und sachlich begründet in den Akten zu dokumentieren (u. a. Berichtspunkte 16 und 24; Umsetzung ab sofort).**
- V. Die im Oö. Kulturförderungsgesetz und in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien geforderte Nachweisprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Förderungswerbers wäre in geeigneter Weise projektbezogen jedenfalls durchzuführen. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen die Erhebungen durchzuführen sind und inwieweit Prüfkalküle anderer anerkannter Prüfeinrichtungen dabei zu Grunde gelegt werden (u. a. Berichtspunkte 15 und 16; Umsetzung ab sofort).**
- VI. Künftig sollte die endgültige Feststellung der Förderungshöhe auf Basis der vom Förderungnehmer bekanntgegebenen Ist-Kosten des gesamten Vorhabens vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise sollte auch in Behelfen festgeschrieben werden (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort).**

- VII. Offene, in Aussicht gestellte Fördervolumina, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollten zumindest einmal jährlich der Direktion Finanzen zur Vorlage an den Oö. Landtag zur Kenntnis gebracht werden. Rechtsverbindliche Verpflichtungen wären gemäß § 36 der Haushaltsordnung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen (Berichtspunkte 65 und 66; Umsetzung sofort).
- VIII. Unterlagen sollten konsequent ein- bzw. nachgefordert und die Anweisung von Förderungen nach Baubeginns- bzw. Baufortschrittmeldungen und entsprechenden Nachweisen vorgenommen werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (u. a. Berichtspunkte 25 und 55; Umsetzung ab sofort).
- IX. Die Vergabe von Förderungen sollte an bestimmte projektspezifische Vorgaben, die der nachhaltigen Sicherung des Förderungszweckes dienen (z.B. Öffnungszeiten, Behaltefristen, Vorkaufsrechte), gebunden werden. Die Kulturdirektion sollte dafür in einer internen Richtlinie festlegen, bei welchen Förderungsumfängen welche Bedingungen festgesetzt werden (Berichtspunkte 28 und 67; Umsetzung ab sofort).
- X. Das Förderungscontrolling sollte straffer organisiert und ein internes Kontrollsystem sowie eine Qualitätssicherung aufgebaut werden. Des Weiteren wäre ein Plan für stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen zu entwickeln (u. a. Berichtspunkte 16, 19 und 31; Umsetzung ab sofort).

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung "Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude" sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.
3. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.

Linz, am 15. März 2017

Dipl.-Päd. Hirz
Obmann

Bgm. Dr. Dörfel
Berichterstatter